

Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Kirchbichl

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl hat in seiner Sitzung am 22.06.2006 aufgrund der Ermächtigung durch § 15, Abs. 3, Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 idgF. nachstehende Wasserleitungsgebührenordnung erlassen:

§ 1 Einteilung der Gebühren

- 1) Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserleitung und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung von Wasserzählern erhebt die Gemeinde Benützungsgebühren in Form einer Anschlussgebühr, einer laufenden Gebühr (Wasserzins) und einer Zählergebühr.
- 2) Im Fall der Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen und dergleichen behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.

§ 2 Entstehen der Gebührenpflicht

- 1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses von Grundstücken bzw. Objekten an die bestehende Wasserversorgungsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Bauten entsteht die Gebührenpflicht nur insoweit, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt (Ergänzungsgebühr).
- 2) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Gebühr (Wasserzins) und der Zählergebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges.
- 3) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses der Erweiterungsanlage an die bestehende Wasserversorgungsanlage.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

- 1) Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühr:

Bemessungsgrundlage bei verbauten Grundstücken ist - unabhängig eines Wasserauslaufs - die Baumasse sämtlicher Objekte auf den an die Wasserversorgungsanlage anzuschließenden Grundstücke.
Grundlage für die Bemessung ist der baupolizeiliche Bescheid der Gemeinde Kirchbichl.

Definition Baumasse:

Baumasse ist der durch ein Gebäude umbaute Raum. Die Baumasse ist geschossweise zu ermitteln, wobei bei Räumen mit einer lichten Höhe von mehr als 3,50 m der diese Höhe übersteigende Teil außer Betracht bleibt.

Definition umbauter Raum:

Der umbaute Raum ist jener Raum, der durch das Fußbodenniveau des untersten Geschosses und durch die Außenhaut des Gebäudes, oder soweit eine Umschließung nicht besteht durch die gedachte lotrechte Fläche in der Flucht der anschließenden Außenhaut begrenzt wird.

- 2) Höhe der Anschlussgebühr:
 - a) Verbaute Grundstücke = Baumasse x € 1,55.
 - b) Schwimmbecken = Fassungsvermögen in m³ x € 3,10.

§ 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Gebühr (Wasserzins)

- 1) Bemessungsgrundlage der laufenden Gebühr (Wasserzins):

Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch.
- 2) Höhe der laufenden Gebühr (Wasserzins):
 - a) über Wasserzähler = € 0,44 pro Kubikmeter Verbrauch
 - b) Bauwasserpauschale = € 0,05 pro Kubikmeter Baumasse

§ 5 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr

- 1) Bemessungsgrundlage der Zählergebühr:

Bemessungsgrundlage ist die Nenngröße des Wasserzählers.
- 2) Höhe der Zählergebühr:

Nenngröße 3 (5) m³ = € 8,70 pro Jahr
Nenngröße 7 (10) m³ = € 9,30 pro Jahr
Nenngröße 20 m³ = € 15,60 pro Jahr

§ 6 Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

Die Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr wird im Fall der Erweiterung der Wasserversorgungsanlage festgelegt.

§ 7 Umsatzsteuer

In allen Gebühren dieser Gebührenordnung ist die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 10 % bereits enthalten.

§ 8 Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. Objekte verpflichtet.

§ 9 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung LGBl. Nr. 34/1984 idgF..

§ 10 Sonstige Bestimmungen

1) **Gebührenfestsetzung:**

Die Festsetzung der Gebühren dieser Wasserleitungsgebührenordnung erfolgt jährlich durch den Gemeinderat.

2) **Wassermesser:**

Wird vom Wasserabnehmer die Messgenauigkeit des Wassermessers angezweifelt, so wird der Wassermesser über Antrag einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Wasserabnehmer. Ist der Wassermesser fehlerhaft, so wird die Wassergebühr entsprechend dem gleichen Zeitraum des Vorjahres vorgeschrieben. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Vorschreibung nach den Angaben des neuen Wassermessers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt. Die Kosten der Überprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten des Wasserversorgers.

Die vom Wassermesser angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenutzt bezogen wurde (Undichtheiten, Rohrbrüche, offenen Entnahmestellen).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Wasserleitungsgebührenordnung tritt mit 01.08.2006 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt verlieren vorhergehende Bestimmungen ihre Gültigkeit.